

Der nachfolgende Gesetzentwurf ist eine überarbeitete Fassung des unter A III 37 genannten Beitrages in den Sprachnachrichten. Er war Gegenstand eines Gespräches im Bundestag am 28. 9. 06, an welchem u.a. Frau J. Klöckner MdB teilnahmen.

M.A.

Frau Julia Klöckner MdB
zum Gespräch
am 28. 9. 06 in Berlin

Entwurf eines Gesetzes
zur Verhinderung sprachlicher Diskriminierung
im Verbraucherschutz

Voraussetzungen des Gesetzes:

In der Wirtschaft werden zunehmend Wörter und Begriffe verwendet, welche nicht der Umgangssprache angehören. Unabhängig davon, ob diese Wörter der deutschen oder einer anderen Sprache angehören, stellt sich in vielen Fällen die Frage, ob der Marktteilnehmer, insbesondere der Verbraucher, gewerbliche Aussagen (Aussagen in der Definition wie § 1) so zur Kenntnis nehmen können, dass sie eigenverantwortliche Entscheidungen treffen können.

Zweck des Gesetzes:

Das Gesetz bezweckt zweierlei

a. Größere Klarheit bei gewerblichen Aussagen.

b. Schutz des Verbrauchers vor Bloßstellungen, wenn dieser im Rahmen des Rechtsverkehrs zum Ausdruck bringen muss, obwohl dort nicht er eine bestimmte Formulierung der versteht. Insofern ist das Gesetz Schutz gegen die Diskriminierung solcher Bevölkerungsschichten, welcher mit schwierigen oder gar fremdsprachigen Wörtern und Texten nicht umzugehen gewohnt sind. Der verfassungsrechtliche Ansatz für diesen Bloßstellungsschutz wäre Artikel 2 Grundgesetz. Ein gewisses Vorbild für diesen Gedanken findet sich in der so genannten negativen Religionsfreiheit gemäß Artikel 4 GG.: Kein Mensch ist verpflichtet, seine Religion zu offenbaren. Entsprechen könnte hier argumentiert werden: kein Mensch ist verpflichtet, seine durch Artikel 2 geschützten Freiheitsrechte dadurch zu gefährden, dass er über seinen Bildungsstand ungewollt Auskunft gibt.

Rechtspolitische Ansatz

Das Gesetz enthält keine Strafvorschriften. Es soll als selbstregulierendes Gesetz das Verhalten der Verkehrsteilnehmer im Sinne des Gesetzes beeinflussen. Systematisch ist das Gesetz eine Fortführung des in § 119 BGB (Irrtumsanfechtung) enthaltenen Gedankens. Das Gesetz gilt zu Gunsten von jedermann, auch für den Unternehmer (§ 14 BGB).

Der eigentliche Anwendungsbereich des Gesetzes wird im Verhältnis Verbraucher – Unternehmer gesehen. Hier gelten die (widerlegbaren!) Vermutungsregelungen, welche – richtig angewandt - sich als scharfes Schwert erweisen werden.

Entwurfstext:

§ 1 Grundsatz

- I. Öffentliche gewerbliche Aussagen (Aussage) müssen verständlich sein.
- II. Aussagen im Sinne von Absatz I sind insbesondere
 - a. Werbung für Produkte und Dienstleistungen
 - b. Gebrauchsanweisungen, Herstellerangaben, geschäftliche Hinweise
 - c. geschäftliche Bezeichnungen, Hinweise
 - e. Firmenschilder, Aufdrucke
 - f. Beschriftungen von Produkten und Dokumenten in Bezug auf Dienstleistungen
- III. (1) Verständlich ist eine Aussage, wenn jedermann unabhängig von seinem Bildungsstand, Beruf oder Herkommen ihren Sinn erfassen kann. (2) Eine Aussage ist im Zweifel nicht im Sinne dieses Gesetzes verständlich, wenn darin Wörter, Begriffe enthalten sind, die nicht der Umgangssprache oder der Fachsprache der mit der Aussagen hauptsächlich angesprochenen Verkehrskreise angehören.

Erklärung:

Abs. I: Das Gesetz betrifft nur gewerbliche Aussagen, nicht Äußerungen öffentliche Stellen

Abs. II: Die Formulierung insbesondere sagte wie in anderen Gesetzen, dass die Aufzählung nicht abschließend ist, sondern dass im Gegenteil ein möglichst umfassender Schutz gemeint ist, als er etwa auch Aufschriften, die nur aus einem Wort, bestehen, auf elektrischen und anderen technischen Geräten.

Abs. III: Die Verständlichkeit eines Textes ist natürlich abhängig von dem Bildungsstand des Lesers/Hörers. Das Gesetz will aber erzwingen, dass im gewerblichen Bereich eine solche Sprache verwendet wird, welche von dem redlichen Normalbürger (Durchschnittsbürger gemäß § 276 BGB) verstanden werden kann.

§ 2 Vermutungen

- I. Zu Gunsten eines Verbrauchers (§ 13 BGB) wird vermutet, dass Wörter und Begriffe nicht verständlich sind, wenn er als Sprecher oder Schreiber bei deren Verwendung oder Nichtverwendung Gefahr läuft, sich in der Weise bloß zu stellen, dass er eine bestimmte Bildung oder Kenntnis habe oder nicht habe.
- II. Zugunsten des Verbrauchers wird vermutet, dass eine Aussage nicht verständlich ist, wenn
 - a. sie Wörter, Ausdrücke, Redewendungen usw. enthält, die in Bezug auf den Gegenstand der Aussage von einem Verbraucher üblicher Weise nicht aktiv benutzt werden, oder

b. Wörter enthält, die anders geschrieben als ausgesprochen werden, oder

c. wenn die schriftliche Aussage von einer etwa 60 Jahre alten Person nicht gelesen werden kann.

Erklärung:

Abs. I: : Bei der Verwendung ausgefallener deutscher, insbesondere aber fremdsprachiger Wörter und Begriffe, fällt vielen Verbrauchern bereits schwer, diese passiv aufzunehmen und zu verstehen. Der Rechtsverkehr fordert aber von ihnen praktisch, sich dieser Begriffe zu bedienen oder sie gegebenenfalls zu umschreiben, wenn er auf die gewerbliche Aussage Bezug nehmen will. Hierdurch entstehen bei vielen Verbrauchern, welche sich eine bestimmte Bildung nicht zutrauen, Hemmungen, welche ihnen die Teilnahme am Rechtsverkehr erschweren. Hinzuweisen ist insbesondere auf die Werbung und Gebrauchshinweise bei elektronischen Geräten, Mobiltelefonen, Rechner uä. Aber auch im Bankverkehr, im Transport uä wird er der Verbraucher durch unklare und/oder ausländische Begriffe oft geradezu ausgegrenzt. Dieses trifft insbesondere auf Ältere und Menschen mit Migrationshintergrund zu.

Abs. II b Kriterium ist der aktive Sprachgebrauch. Das Bloßstellungspotential ist bei fremdsprachigen Wörtern besonders groß.

Abs. II c: Gedacht ist an die übliche Altersweitsichtigkeit.

§ 3 Widerlegung der Vermutung

Die Vermutung gemäß § 2 wird in der Regel widerlegt, wenn

Nr. 1 zu § 2 I: der Aussage ist eine Erklärung/Übersetzung in gleicher Größe auf demselben Schriftträger beigefügt ist, und wenn anzunehmen ist, dass der Verbraucher sich die darin gebrauchten Wörter und Begriffe selbst verwenden würde, wenn er ein Produkt oder eine Dienstleistung, auf welche sich die Aussage bezieht, beschreiben oder rechtsgeschäftlich erwerben will.

Nr. 2 . zu 2 II a und b: das Wort allgemein üblich ist und/oder durch ein Wort in der Umgangssprache in gleicher Schriftgröße auf demselben Schriftträgern erklärt ist.

Nr. 3 . zu § 2 II c: eine altersgemäße Sehhilfe (Brille) den Mangel ausgleichen kann.

Erklärung

*Die Vermutung kann auch in anderer Weise widerlegt werden, aber auch bei Vorliegen dieser Kriterien **nicht** als widerlegt gelten. .*

§ 4 Schadensersatz

I. Dieses Gesetz ist ein Schutzgesetz im Sinne von § 823 Absatz II BGB

II. (1) Der Verwender einer nicht verständlichen Aussage ist für den Schaden verantwortlich, den ein anderer als Folge davon erleidet, dass er sie nicht verstanden

hat. (2) Zu Gunsten des Verbrauchers wird vermutet, dass eine mögliche ursächliche Verknüpfung zwischen Schaden und fehlendem Verständnis wirklich gegeben ist.

Erklärung

Abs. I folgt aus der Systematik des deutschen Rechts; ohne diese Regelung wäre das Gesetz ein stumpfes Schwert. Aus grundsätzlichen rechtspolitischen Gründen sollte aber auf Bußgeldvorschriften verzichtet werden.

Abs. II Satz 2: Der Verbraucher muß also nicht beweisen, dass sich das Fehlverständnis für ihn ausgewirkt habe. Das Wort „möglich“ will schlichte Willkür oder Arglist des Verbrauchers verhindern.

§ 5. Anfechtung

- I. Ein Rechtsgeschäft über einen Gegenstand, in Bezug auf den eine nicht verständliche Aussage vor Abschluss des Rechtsgeschäfts veröffentlicht war, kann angefochten werden, wenn anzunehmen ist, dass der Erklärende, bei richtigem Verständnis dieser Aussage die Erklärung nicht abgegeben haben würde (§ 119 BGB).
- II. Zu Gunsten des Verbrauchers wird vermutet, dass er die Erklärung bei richtigem Verständnis der Aussage nicht abgegeben haben würde.

Erklärung

Die in dieses Gesetz gemeinten Fälle fallen nicht unter die Arglist (§ 123 BGB), sind aber materiell Irrtumsfälle. Es liegt daher nahe, die Vorschrift im Rahmen der Systematik und Wortlaut des § 118 BGB zu formulieren.

Dr. iur. M. Aden
September 2006